

# BDI - The Voice of German Industry

Diskussionsbeiträge und Einschätzungen  
aus der Sicht der erzeugenden Wirtschaft



INDUSTRIELAND  
IN DEUTSCHLAND INVESTIEREN  
STÄRKEN

Catrin Schiffer, LL.M.,  
Geschäftsführung BDI AK MantelIVO

17. November 2015



## BDI-Positionspapier

- **23.07.2015 3. Arbeitsentwurf zur Mantelverordnung**
- BDI Stellungnahme vom 11. Februar 2013 hat weiter Gültigkeit
- bisher keine Diskussion über die BDI-Stellungnahme zum 2. Arbeitsentwurf
- von 90 Forderungen des BDI ist im neuen Arbeitsentwurf fast keine erfüllt

## BDI: Grundsätzliche Forderung

- BDI begrüßt den Ansatz, bundeseinheitliche Regelungen für den Einsatz mineralischer Abfälle und Sekundärrohstoffe mit allgemeingültigen Anforderungen insbesondere zur Reduzierung des administrativen Aufwandes zu schaffen
- doch: keine juristisch verknüpfte Mantelverordnung notwendig
- „enge Verknüpfung lässt falschen Eindruck entstehen, dass die GFS-Werte im Grundwasser zwingende Basis für die Werte in der Ersatzbaustoffverordnung und der Bodenschutzverordnung sind“
- Transparenz hinsichtlich der Ableitung von Vorsorge- und Prüfwerten

## BDI-Forderungen zur Grundwasserverordnung

- Novelle der Grundwasserverordnung nicht erforderlich, da Grundwasserrichtlinie 1:1-Umsetzung in Grundwasserverordnung vom 09.11.2010
- Ausweitung des Parameterumfangs von 11 auf 46
- Keine Verrechtlichung von (verschärften) GFS-Werten in der Grundwasserverordnung
- Ort der Beurteilung muss **im** Grundwasser liegen
- Bauen im Grundwasser muss möglich sein: „lex Beton“ entsprechend BDI-Vorschlag
- Abweichende Bewirtschaftungsziele nach WHG müssen beim Einleiten in das Grundwasser Berücksichtigung finden

## BDI-Forderungen zur Ersatzbaustoffverordnung

- Keine Festlegung bestimmter Ersatzbaustoffe als Nebenprodukte (§ 18):
  - Erhebliche Unklarheiten im Verhältnis zum Abfallrecht zu befürchten
  - Fokus der EBV auf verwendungsbezogenen Ansatz beibehalten
- Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft (§ 19) zu eng gefasst:
  - Ende der Abfalleigenschaft für alle Ersatzbaustoffe, die nach Anforderungen der EBV verwendet werden
- Diverse Verschärfungen im Hinblick auf Dokumentation  
Einbaubeschränkungen und Überwachung gegenüber dem 2. AE

## BDI-Forderungen zur Bodenschutzverordnung

- Keine Erweiterung des Parameterkatalogs und keine Verschärfung der bestehenden Werte in der BBodSchV
- Keine 1:1-Übernahme der Prüfwerte der GrwV
- Einzelfallprüfung durch die Behörde bei Auf- und Einbringen von Materialien auch bei Nichteinhalten der Werte
- unbestimmte Rechtsbegriffe klären

## Auswirkungen der Mantelverordnung - Prüfverfahren

- vorgeschriebenes Verfahren zwischen ErsatzbaustoffV/ BBodSchV und DepV nicht abschließend harmonisiert
  - nach ErsatzbaustoffV und BBodSchV Laborverfahren nach dem WF2- Schüttelverfahren DIN 19529 oder dem WF2- Säulenverfahren nach DIN 19528, **Wasser - Feststoffverhältnis 2:1**
  - Deponieverordnung Untersuchung im **Schüttelverfahren, Wasser - Feststoffverhältnis 10:1**
- erheblicher Aufwand und Fehlerquellen für die Probenehmer/Labore: Analyse zur ErsatzbaustoffV findet in Deponieverordnung keine Anwendung und umgekehrt



## Auswirkungen der Mantelverordnung – mineralische Abfälle

- zukünftig stehen jährlich bis zu 70 Mio. Tonnen mineralischer Abfälle für die Verfüllung nicht mehr zur Verfügung
- derzeit hohe Verwertungsquote von über 80 % für mineralische Abfälle nicht mehr zu gewährleisten
- daher: Höhere Entsorgungskosten wegen Deponiegebühren und Transportkosten
- größere Umweltbelastungen (höhere CO<sub>2</sub>-Emissionen) durch Anstieg der Transportleistungen



## Auswirkungen der Mantelverordnung – Beispiel Bayern

- In Bayern fallen jährlich 39,2 Mio. t mineralische Bauabfälle (Bodenaushub + Bauschutt) an ( $\approx 3$  t pro Einwohner im Jahr) davon
  - 30,3 Mio. t Bodenaushub
  - 8,9 Mio. t Bauschutt
- 26,9 Mio. t (= 67%) in Verfüllungen verwertet
  - 1,8 Mio. t (= 5%) in Baumaßnahmen (z. B. Lärmschutzwälle) eingesetzt
  - 6,6 Mio. t (= 17%) aufbereitet
  - 4,0 Mio. t (= 10%) auf Deponien beseitigt

### Folgen aus Artikel 4, 3. Arbeitsentwurf der Mantelverordnung

- ▶ knapp **10 Mio. t** (= 35%) Bodenaushub und Bauschutt könnten in Bayern nicht mehr in Verfüllungen verwertet, sondern müssten auf Deponien beseitigt werden.

## Auswirkungen der Mantelverordnung – Beispiel Ostdeutschland

- In Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen fallen jährlich 38 Mio. Tonnen mineralische Abfälle an
- Bisherige Verwertungsquote zwischen 92 und 99 %: Verwertung in Tagebauen, Deponiebau. Bauschutttaufbereitungs- und Asphaltmischanlagen
- Beseitigung auf Deponien bisher **0,66 Mio Tonnen**

### Folgen aus Artikel 4, 3. Arbeitsentwurf der Mantelverordnung

- ▶ Verwertung von mindestens **12 Mio. Tonnen** mineralischer Abfälle im Jahr nicht mehr gewährleistet. Die hierfür notwendigen DK 0 und DK 1 Deponien sind nicht vorhanden.

